



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 9

Freitag, 23. Februar

2024

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2024..... 155

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Berumbur über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall 161

1. Nachtrag zur Satzung des Fleckens Hage über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall 163

2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Hagermarsch über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall 165

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Halbmond über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall 167

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Lütetsburg über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall 168

9. Nachtrag zur Satzung der Samtgemeinde Hage über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997..... 170

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	522.048.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	545.377.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	515.836.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	527.277.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.944.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.699.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.328.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.620.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	545.109.900 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	564.597.900 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** wird für das Haushaltsjahr 2024

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	3.025.000 Euro
	Aufwendungen von	3.025.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.985.000 Euro
	Ausgaben von	2.985.000 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der Wirtschaftsplan der **Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2024

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	1.367.000 Euro
	Aufwendungen von	1.435.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	3.114.000 Euro
	Ausgaben von	3.114.000 Euro

festgesetzt.

§ 1c

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2024

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	19.223.700 Euro
	Aufwendungen von	19.223.700 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.401.000 Euro
	Ausgaben von	2.401.000 Euro

festgesetzt.

§ 1d

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden** wird für das Haushaltsjahr 2024

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	21.598.000 Euro
	Aufwendungen von	21.598.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	356.000 Euro
	Ausgaben von	356.000 Euro

festgesetzt.

§ 1e

Die Wirtschaftspläne des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** werden für das Haushaltsjahr 2024 im

Teilbereich Abfallwirtschaft

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	32.311.400 Euro
	Aufwendungen von	32.142.900 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.720.000 Euro
	Ausgaben von	2.720.000 Euro

Teilbereich Fäkalschlammentsorgung

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	295.900 Euro
	Aufwendungen von	294.900 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	272.000 Euro
	Ausgaben von	272.000 Euro

festgesetzt.

§ 1f

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2024

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	5.427.000 Euro
	Aufwendungen von	7.380.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	36.023.000 Euro
	Ausgaben von	36.023.000 Euro

festgesetzt.

Kredite

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **16.755.000 Euro** festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** auf **985.000 Euro** festgesetzt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** auf **635.000 Euro** festgesetzt.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** auf **2.200.000 Euro** festgesetzt.

§ 2d

Im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2e

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** im **Teilbereich Abfallwirtschaft** auf **1.538.000 Euro** und im **Teilbereich Fäkalschlamm Entsorgung** auf **250.000 Euro** festgesetzt.

§ 2f

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** auf **19.115.000 Euro** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **26.027.000 Euro** festgesetzt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** wird auf **27.656.000 Euro** festgesetzt.

§ 3b

In den Vermögensplänen der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung, der Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich, des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich, des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden und des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4a

Der Landkreis Aurich darf ausschließlich zur Vorfinanzierung der investiven Bestandteile des Projektes Zentralklinikum im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite bis zu **30.000.000 Euro** an die Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH bereitstellen (Konzernfinanzierung).

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

§ 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Pflege- und Betreuungszentren - Vermögensverwaltung - des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **800.000 Euro** festgesetzt.

§ 4d

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4e

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 4f

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Teilbereich Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.350.000 Euro** festgesetzt. Für die Sonderkasse des **Teilbereiches Fäkalschlammentsorgung** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 4g

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2024 wird auf **50,5 v. H.** der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 4 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) festgesetzt.

§ 8

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) liegen vor, wenn die Investitionssumme 1 % der Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.

Aurich, 7. Dezember 2023

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist am 19.02.2024 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-452 (2024) erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich wird erst wirksam nach Beitrittsbeschluss des Kreistages zur Kreditermächtigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.02.2024 bis zum 05.03.2024 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht auf der Internetseite www.landkreis-aurich.de einzusehen sind.

Aurich, den 23. Februar 2024

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Berumbur über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Berumbur in seiner Sitzung am 04. Dezember 2023 den 1. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall vom 08. April 2013 beschlossen:

I.

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder, Verdienstaussfall

(1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf höchstens 12 Sitzungen jährlich beschränkt.

(2) Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 18,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 €.

(3) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Die monatliche Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde Berumbur mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 2 Abs. 2. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.

(4) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde bzw. 90,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

II.

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Dienstreisen, Fahrtkosten

(2) Für Dienstreisen innerhalb der Gemeinde erhält der/die Bürgermeister/in eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 50,00 €.

III.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Dem Bürgermeister der Gemeinde Berumbur wird anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € gezahlt. Führt der Vertreter des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.

(2) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen im Gemeinderat werden monatlich anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den stellvertretenden Bürgermeister/in	70,00 €
b) an die/den Ratsvorsitzende/n	30,00 €
c) an die Beigeordneten	40,00 €
d) an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden	20,00 €

(3) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a) bis c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Die Ansprüche werden nicht nebeneinander gewährt.

(4) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 €.

IV.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Berumbur, den 15.01.2024

Gemeinde Berumbur

Schmidt
Bürgermeister

Sell
Gemeindedirektor

1. Nachtrag zur Satzung des Fleckens Hage über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Fleckens Hage in seiner Sitzung am 10. August 2023 den 1. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall vom 07. März 2013 beschlossen:

I.

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder, Verdienstaussfall

(1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Rats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 15,00 €. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf höchstens 12 Sitzungen jährlich beschränkt.

(2) Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 18,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 €.

(3) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 28,00 €. Diese Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes nach Abs. 1; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb des Fleckens Hage mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 2 Abs. 2. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.

(4) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstausfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde bzw. 90,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

II.

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Dienstreisen, Fahrtkosten

(2) Für Dienstreisen innerhalb der Gemeinde erhält der/die Bürgermeister/in eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 100,00 €.

III.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Dem Bürgermeister des Fleckens Hage wird anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 € gezahlt. Führt der Vertreter des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.

(2) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen im Gemeinderat werden monatlich anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den stellvertretenden Bürgermeister/in	90,00 €
b) an die/den Ratsvorsitzende/n	45,00 €
c) an die Beigeordneten	60,00 €
d) an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden	30,00 €

(3) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a) bis c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Die Ansprüche werden nicht nebeneinander gewährt.

(4) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 €.

IV.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Inkrafttreten**

Dieser 1. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Hage, den 15.01.2024

Flecken Hage

Völlkopf
Bürgermeister

Sell
Gemeindedirektor

**2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Hagermarsch
über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen
und Verdienstaussfall**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in seiner Sitzung am 27. März 2023 den 2. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall vom 04. März 2013 beschlossen:

I.

Der § 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder,
Verdienstaussfall**

(1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 15,00 € je Sitzung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf höchstens 12 Sitzungen jährlich beschränkt.

(2) Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 18,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 €.

(3) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00€. Die monatliche Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde Hagermarsch mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 2 Abs. 2. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.

(4) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstausschlag, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde bzw. 90,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

II.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Dem Bürgermeister der Gemeinde Hagermarsch wird anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 € gezahlt. Führt der Vertreter des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.

(2) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen im Gemeinderat werden monatlich anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den stellvertretenden Bürgermeister/in	30,00 €
b) an die/den Ratsvorsitzende/n	18,00 €
c) an die Beigeordneten	24,00 €
d) an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden	12,00 €

(3) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a) bis c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Die Ansprüche werden nicht nebeneinander gewährt.

(4) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 €.

III.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Hagermarsch, den 15.01.2024

Gemeinde Hagermarsch

Gloger
Bürgermeister

Sell
Gemeindedirektor

**1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Halbmond
über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen
und Verdienstaussfall**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Halbmond in seiner Sitzung am 16. November 2023 den 1. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall vom 06. März 2018 beschlossen:

I.

Der § 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder,
Verdienstaussfall**

(1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf höchstens 12 Sitzungen jährlich beschränkt.

(2) Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 18,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 €.

(3) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 €. Die monatliche Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde Halbmond mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 2 Abs. 2. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.

(4) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde bzw. 90,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

II.

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Dienstreisen, Fahrtkosten**

(2) Für Dienstreisen innerhalb der Gemeinde erhält der/die Bürgermeister/in eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 30,00 €.

III.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Dem Bürgermeister der Gemeinde Halbmond wird anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 € gezahlt. Führt der Vertreter des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.

(2) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen im Gemeinderat werden monatlich anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den stellvertretenden Bürgermeister/in	30,00 €
b) an die/den Ratsvorsitzende/n	25,50 €
c) an die Beigeordneten	34,00 €
d) an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden	12,00 €

(3) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a) bis c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Die Ansprüche werden nicht nebeneinander gewährt.

(4) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 €.

IV.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Halbmond, den 15.01.2024

Gemeinde Halbmond

Janssen
Bürgermeister

Sell
Gemeindedirektor

**1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Lütetsburg
über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen
und Verdienstaussfall**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in seiner Sitzung am 13. April 2023 den 1. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall vom 19. März 2013 beschlossen:

I.

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder,
Verdienstaussfall

(1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf höchstens 12 Sitzungen jährlich beschränkt.

(2) Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 18,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 €.

(3) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 €. Die monatliche Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde Lütetsburg mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 2 Abs. 2. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.

(4) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde bzw. 90,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

II.

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Dienstreisen, Fahrtkosten

(2) Für Dienstreisen innerhalb der Gemeinde erhält der/die Bürgermeister/in eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 30,00 €.

III.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Dem Bürgermeister der Gemeinde Lütetsburg wird anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 € gezahlt. Führt der Vertreter des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten

Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.

(2) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen im Gemeinderat werden monatlich anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 3 folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den stellvertretenden Bürgermeister/in	30,00 €
b) an die/den Ratsvorsitzende/n	25,00 €
c) an die Beigeordneten	24,00 €
d) an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden	12,00 €

(3) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a) bis c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Die Ansprüche werden nicht nebeneinander gewährt.

(4) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 €.

IV.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Lütetsburg, den 15.01.2024

Gemeinde Lütetsburg

Kleemann
Bürgermeister

Sell
Gemeindedirektor

9. Nachtrag zur Satzung der Samtgemeinde Hage über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 folgende Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hage über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997 beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die gewählten Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 38,00 €. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten die gewählten Mitglieder des Samtgemeinderates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 20,00 € je Sitzung.

II.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

(1) Neben dem Sitzungsgeld aus § 2 (1) Satz 2 dieser Satzung werden monatlich für die Wahrnehmung besonderer Funktionen im Samtgemeinderat anstelle der Entschädigung nach § 2 (1) Satz 1 folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den 1. stellvertretenden Bürgermeister/in	250,00 €
b) an die/den 2. stellvertretenden Bürgermeister/in	185,00 €
c) an die/den Ratsvorsitzende/n	90,00 €
d) an die Beigeordneten	138,00 €
e) an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden	30,00 €

III.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Die den Ausschüssen des Samtgemeinderates hinzugewählten Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

III.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5

Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden monatlich folgende Durchschnittssätze gezahlt:

a) an den/die Samtgemeindebürgermeister/in	77,-- €
b) an den/die 1. Stellvertreter/in	50,-- €
c) an den/die 2. Stellvertreter/in	30,-- €

IV.

§ 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13
Inkrafttreten**

Der 9. Nachtrag zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hage über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hage, den 15. Februar 2024

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Sell

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.